

Satzung des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Nordrhein e.V. - Trägerverein

vom 13.03.1972
geändert am 18.08.2009
geändert am 16.12.2011
geändert am 13.12.2013
geändert am 19.03.2021

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V." und hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von kirchlichen Körperschaften, Vereinen und Einrichtungen, die sich die Förderung der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung zum Ziel setzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können bei ihrem Ausscheiden keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Verein geltend machen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL und damit zugleich dem Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 5 Datenschutz

Als evangelische Einrichtung wenden der Verein und seine Einrichtungen die kirchlichen Datenschutzvorschriften an.

§ 6 Aufgaben

- (1) Förderung der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung und Wahrnehmung des kirchlichen Bildungsauftrages in der Öffentlichkeit, gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR).

- (2) Beratung der Mitglieder und der kirchlichen Gremien in allen Angelegenheiten der Erwachsenen- und Familienbildung.
- (3) Vertretung der Belange der Erwachsenen- und Familienbildung gegenüber kirchlichen Stellen.
- (4) Vertretung der Interessen Evangelischer Erwachsenen- und Familienbildung gegenüber staatlichen Stellen und anderen Trägern der Erwachsenen- und Familienbildung.
- (5) Verwaltung und Vergabe kirchlicher, staatlicher und sonstiger Fördermittel und Zuwendungen gemäß den jeweiligen Vergaberichtlinien.
- (6) Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und nichtkirchlichen Bildungsträgern und Einrichtungen der Weiterbildung.

§ 7 Einrichtungen der Weiterbildung

- (1) Der Verein unterhält Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (WbG-NRW).
- (2) Für diese Einrichtungen der Weiterbildung sind Satzungen zu erlassen.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die Erwachsenen- und Familienbildung im Sinne des WbG-NRW betreiben. Das sind insbesondere
 - a) evangelische Körperschaften, Vereine und Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Gebiet der EKIR,
 - b) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die Mitglied einer anderen Kirche sind, mit der die EKIR oder die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) in Kirchengemeinschaft verbunden ist oder die Mitglied einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) in Nordrhein-Westfalen oder der ACK in Deutschland sind,
 - c) andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die das Leitbild des Vereins teilen und mit den Einrichtungen des Vereins oder der EKIR dauerhaft und eng kooperieren.
- (2) Ordentliche Mitglieder bilden Zweigstellen der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenen- und Familienbildung mit fachlichen Begleitgremien.
- (3) Ordentliche Mitglieder berufen eine Person zur Delegierten sowie eine Person zur stellvertretenden Delegierten, die das Mitglied in den satzungsgemäßen Gremien des Vereins vertritt.
- (4) Die Evangelische Kirche im Rheinland ist geborenes ordentliches Mitglied des Vereins.
- (5) Anerkannte Einrichtungen der allgemeinen Weiterbildung und der Familienbildung in evangelischer Trägerschaft, andere juristische Personen und Einzelpersonen, die das Leitbild des Vereins teilen, können außerordentliche (fördernde) Mitglieder werden. Sie nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung des Vereins teil.
- (6) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 9 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr

- (1) Die Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist bis zum 30.06. des Jahres in dem er wirksam werden soll, gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck, den Aufgaben und dem Leitbild des Vereins trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand zuwider handelt. Über den Ausschluss beschließt endgültig die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss wird mit dem Zugang der Mitteilung über den Beschluss wirksam.
- (3) Verliert ein ordentliches Mitglied mit seiner Organisations-, Rechts- oder Gesellschaftsform der Weiterbildungsarbeit seine Gemeinnützigkeit, tritt unmittelbar der Verlust der Mitgliedschaft ein.
- (4) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied erlischt, wenn das Mitglied die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 nicht erfüllt. An die Stelle der ordentlichen Mitgliedschaft tritt automatisch die außerordentliche Mitgliedschaft.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- a) beschließt allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
- b) wählt eine Vorsitzende (m/w/d) des Vorstandes, eine stellv. Vorsitzende (m/w/d), drei Beisitzende und eine Person aus dem Kreis der Hauptamtlichen Pädagogischen Mitarbeitenden aus den Zweigstellen der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenen- und Familienbildung. Bei der Wahl der Beisitzenden ist Blockwahl zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.
- c) nimmt die Berichte des Vorstandes und der Geschäftsführung entgegen,
- d) nimmt den Rechenschaftsbericht über die vom Land Nordrhein-Westfalen nach dem WbG-NRW gewährten Mittel für die Einrichtungen der Weiterbildung entgegen,
- e) nimmt den festgestellten Jahresabschluss des Vereins entgegen,
- f) beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
- g) genehmigt den Haushalt,
- h) bestellt zwei Personen für die Kassenprüfung,
- i) setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest,
- j) beschließt den Ausschluss eines Mitgliedes,
- k) beschließt die Änderung der Satzung,
- l) beschließt die Auflösung des Vereins.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen, indem
 - a) ein Versammlungsort bestimmt wird, an dem die Mitglieder zusammenkommen oder
 - b) die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben, ohne zusammenzukommen oder
 - c) einzelnen Mitgliedern, die nicht am Versammlungsort anwesend sein können, ermöglicht wird, ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (2) Die Einladung erfolgt in Textform, insbesondere in elektronischer Form (E-Mail), mit Angabe der Tagesordnung und der Art des Zusammentretens.
- (3) Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Sie beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (6) Die Versammlungsleitung in der Mitgliederversammlung obliegt der Vorsitzenden (m/w/d) oder der stellv. Vorsitzenden (m/w/d) des Vorstandes. Im Verhinderungsfall kann eine Versammlungsleitung durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied entsendet eine Person als Delegierte in die Mitgliederversammlung und benennt deren Stellvertretung. Zusätzlich kann jedes ordentliche Mitglied eine Person mit beratender Stimme in die Mitgliederversammlung entsenden.
- (8) Jedes außerordentliche Mitglied entsendet eine Person mit beratender Stimme in die Mitgliederversammlung.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die von der delegierten Person oder bei Verhinderung von der stellv. delegierten Person wahrgenommen wird.
- (10) Eine Übertragung von Stimmen auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (12) Bei der Beschlussfassung
 - a) entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen,
 - b) ist ein Beschlussantrag bei Stimmengleichheit abgelehnt,
 - c) werden Stimmenthaltungen den abgegebenen Stimmen zugerechnet.
- (13) Für Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (14) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Einrichtung, die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung der Einrichtung bedürfen der Zustimmung des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL.
- (15) Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen.

- (16) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung und der Protokollführerin (m/w/d) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Kalenderjahr zusammen. Die Zusammenkunft kann an einem Versammlungsort oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt in Textform durch die Vorsitzende (m/w/d), insbesondere in elektronischer Form (E-Mail), mit Angabe der Tagesordnung und der Art des Zusammentretens. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Zur Fristberechnung ist der Versand der Einladung entscheidend.
- (2) Der Vorstand besteht aus folgenden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern:
- a) der Vorsitzenden (m/w/d),
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden (m/w/d),
 - c) bis zu drei Beisitzenden,
 - d) einer Person aus dem Kreis der Hauptamtlich Pädagogisch Mitarbeitenden aus den Zweigstellen der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenen- und Familienbildung.
- (3) Als geborene Mitglieder gehören dem Vorstand an:
- a) eine Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 - b) die Geschäftsführerin (m/w/d) des Vereins.
- (4) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 a - c
- a) müssen Delegierte oder stellv. Delegierte der Mitglieder sein,
 - b) dürfen keine Hauptamtlich Pädagogisch Mitarbeitende aus den Zweigstellen der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenen- und Familienbildung des Vereins sein,
 - c) können auch von außerordentlichen Mitgliedern entsandte Personen sein. Diese stellen maximal zwei Vorstandsmitglieder.
- (5) Zum Vorsitz sind nur Delegierte oder stellv. Delegierte ordentlicher Mitglieder wählbar, die einer evangelischen Kirche angehören.
- (6) Die Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Geschäftsführerin (m/w/d) sind nicht zum Vorsitz wählbar.
- (7) Alle Vorstandsmitglieder nach den Absätzen 2 und 3 haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (8) Wird eine delegierte Person eines ordentlichen Mitglieds in den Vorstand gewählt, nimmt für die Dauer des Mandats die stellv. delegierte Person in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht des Mitglieds wahr.
- (9) Verliert ein gemäß Absatz 1 a - c gewähltes Vorstandsmitglied das Mandat des Mitglieds, scheidet es automatisch aus dem Vorstand aus.
- (10) Endet das Beschäftigungsverhältnis als Hauptamtlich Pädagogisch Mitarbeitende (m/w/d) eines nach Absatz 1 d gewählten Vorstandsmitgliedes, scheidet es automatisch aus dem Vorstand aus.

- (11) Die stellvertretende Leitung der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenen- und Familienbildung gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (12) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussantrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.
- (14) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der Vorsitzenden (m/w/d) der Sitzung und der Protokollführerin (m/w/d) zu unterzeichnen ist.
- (15) Beschlüsse des Vorstandes können außer in Sitzungen auch in Textform, insbesondere in elektronischer Form, im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist unverzüglich zu protokollieren und mitzuteilen.
- (16) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Vorsitzende (m/w/d), die stellv. Vorsitzende (m/w/d) und die Geschäftsführerin (m/w/d). Sie vertreten den Verein nach innen und außen. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein.
- (2) Insbesondere
 - a) führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
 - b) beschließt er den Haushalt des Vereins,
 - c) entscheidet er über die Vergabe von Zuschussmitteln,
 - d) bestellt er die Geschäftsführerin (m/w/d),
 - e) beschließt er die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - f) entscheidet er im Rahmen des Haushalts über Veränderungen im Stellenplan der Geschäfts- und Studienstelle,
 - g) beschließt er im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin (m/w/d) über die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen in Stellen der Geschäfts- und Studienstelle, die mit EG 12 oder höher bewertet sind,
 - h) stellt er den Jahresabschluss fest,
 - i) kann er für die Erarbeitung bestimmter Themen und Sachverhalte Arbeitsgruppen einsetzen, die auch mit externen Fachleuten besetzt sein können.
- (3) Der Vorstand beschließt die Satzungen der Einrichtungen der Erwachsenen- und Familienbildung und Änderungen dieser Satzungen.
- (4) Der Vorstand legt pädagogische, organisations- und bildungspolitische Richtlinien für die Arbeit der Einrichtungen fest.

§ 16 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäfts- und Studienstelle.

§ 17 Geschäftsführung

- (1) Der Verein bestellt eine Geschäftsführerin (m/w/d), die zugleich Geschäftsführerin (m/w/d) und Leitung der Einrichtungen des Vereins ist.
- (2) Die Geschäftsführerin (m/w/d) muss der evangelischen Kirche angehören.
- (3) Die Geschäftsführerin (m/w/d) führt die laufenden Geschäfte. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 18 Finanzen

- (1) Der Verein kann neben Mitgliedsbeiträgen Zuschüsse und Spenden annehmen.
- (2) Für Verwaltungsleistungen für die Einrichtungen und deren Zweigstellen werden Verwaltungskostenanteile berechnet.
- (3) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Vereins orientiert sich an den Vorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch ein kirchliches Rechnungsprüfungsamt oder eine öffentlich anerkannte Wirtschaftsprüferin (m/w/d).

§ 19 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es ausschließlich und unmittelbar für ihre Evangelische Erwachsenenbildung zu verwenden hat.

§ 20 Fortführung des Vereins

Der Verein führt den unter der Nr. 4221 beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragenen Verein fort.

Düsseldorf, den 19.03.2021

Dagmar Herbrecht, Geschäftsführerin